

An  
die Landesarbeitsgemeinschaft der  
Freien Wohlfahrtspflege in Bayern  
den Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.  
den Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.

**ausschließlich per E-Mail**

Geschäftsstelle

Ridlerstraße 75  
80339 München

Postfach 70 03 01  
81303 München

Telefon (089) 21 23 89-0

Fax (089) 29 67 06

[info@bay-bezirke.de](mailto:info@bay-bezirke.de)

[www.bay-bezirke.de](http://www.bay-bezirke.de)

15. September 2020

## **Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

obwohl sich das COVID-19-Ausbruchsgeschehen in Bayern und deutschlandweit aktuell auf einem niedrigeren Niveau bewegt als im Frühjahr, hält die pandemische Lage auch in Bayern an. Die Bayerische Staatsregierung hat zum Schutz der Beschäftigten, der Betreuten, der Behandelten, der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilnehmenden an Maßnahmen der von der Allgemeinverfügung betroffenen Einrichtungen vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Menschen mit Behinderung zum Teil zu einer besonders vulnerablen Gruppe gehören, ihre Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“ vom 30. Juni 2020 mit Allgemeinverfügung vom 9. September 2020, Az. G51u-G8000-2020/122-597 (BayMBI. Nr. 520) bis zum 31. Oktober 2020 verlängert.

Das Rundschreiben des Bayerischen Bezirktags vom 10. August 2020 betreffend die Platzfreihalteregeln in **WfbMs und Förderstätten** wird deshalb entsprechend der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 9. September ebenfalls bis zum 31. Oktober 2020 verlängert.

Ergänzend gilt betreffend Kinder und Jugendliche folgendes:

### **Einzelintegration/ Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen/ SVE**

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung nicht besuchen können, da sie zur Risikogruppe gehören, kann keine Individualbegleitung zu Hause übernommen werden. Dies gilt auch für Schulvorbereitende Einrichtungen. Die Regelung gilt ab 8. September 2020 bis auf weiteres.

### **Schul-/Individualbegleitungen**

sind für SchülerInnen, die durch ärztliches Attest von der Schulpflicht befreit sind, im häuslichen Umfeld möglich. (Regelhaft ist von einem Umfang von maximal drei Stunden pro Schultag auszugehen.) Fahrtzeiten und -kosten der Schulbegleitung werden dabei nicht übernommen. Die Schulbegleitung ist beschränkt auf die Unterstützung im schulischen Kontext. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern.

Mit dem formlosen Antrag sind der reguläre Stundenplan sowie der von der Schule bestätigte Hausstundenplan einzureichen. Die Regelung zu Schul-/Individualbegleitungen gilt ab 8. September 2020 zunächst bis 30. Oktober 2020.

Daneben kann es auch weiterhin erforderlich sein, ergänzende individuelle und aufgrund von Besonderheiten auch abweichende Lösungen zu finden, die mit dem jeweils zuständigen Bezirk zu klären sein werden. Sofern Bezirke für ihren Bereich im Detail spezielle Regelungen treffen, sind diese in der Regel auf der entsprechenden Homepage zu finden.

Sehr geehrte Damen und Herren, die bayerischen Bezirke und der Bayerische Bezirkstag werden auch weiter bemüht sein, auf sich verändernde oder neue Gegebenheiten abgestimmte und sachgerechte Lösungen zu finden, und vertrauen dabei auf die enge und bewährte Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Franz Löffler'.

Franz Löffler  
Präsident  
des Bayerischen Bezirkstags

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefanie Krüger'.

Stefanie Krüger  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Bayerischen Bezirkstags